Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Festschrift zur Feier des fünfundsiebzigjährigen Bestehens der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft

Rodewald, Wilhelm

Berlin, 1894

Landwirthschaftliches Unterrichtswesen, von Landwirthschaftslehrer Ihnen, Varel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3960

Visual Library

Landwirthschaftliches Unterrichtswesen.

von

Landwirthschaftslehrer **Thyen**, Varel.

Für den nördlichen Theil unseres Herzogthums.

In dem Zeitraume, auf welchen wir zur Feier unseres Jubiläums zurückblicken, sind auf dem Gebiete der Landwirthschaft mehr und größere Fortschritte gemacht worden, als in früherer Zeit ein ganzes Jahrtausend aufzuweisen hat. Die Lehren der Naturwissenschaften, welche den Grund dieser Fortschritte bilden, haben nicht allein einen mächtigen Aufschwung genommen, sondern sind — aus dem engen Kreise der Gelehrten heraustretend — dem Volke zugänglich gemacht worden. Männer von Geist und Erfahrung haben die Gesetze und Erscheinungen der Natur, wie auch die Grundsätze der Nationalökonomie für das landwirthschaftliche Gewerbe ausgebeutet und Erfolge erzielt, von denen der reine Praktiker keine Ahnung haben konnte. Es sind Mittel und Wege gefunden, die Pflanzen- und Thierproduktion in dem Maße zu steigern, daß dieselbe den gesteigerten volkswirthschaftlichen Anforderungen entsprechen kann.

Was aber in dieser Beziehung unter der Leuchte der Wissenschaft zu Tage gefördert worden ist, kann den Landwirthen nicht in Form leicht verwendbarer Regeln dargeboten werden, sondern diese Errungenschaften können dieselben in ihrer Praxis nur dann erfolgreich verwerthen, wenn sie selbst in die Wissenschaften eingedrungen sind. Die Landwirthschaft unserer Zeit nimmt nicht allein die Geschicklichkeit und Kraft des Körpers, sondern in hohem Grade auch den durch Wissenschaft aufgeklärten Geist in Anspruch.

Nachdem daher der zukünftige Landwirth ein gewisses Maß allgemeiner Bildung erlangt hat, muß er, — einerlei, ob voraussichtlich sein Betrieb ein umfangreicher oder beschränkter sein wird, — in die Grund- und Hauptlehren der Landwirthschaft eingeführt werden. Daher sind landwirthschaftliche Lehranstalten, deren Einrichtung den gegebenen Verhältnissen entspricht, ein Bedürfniß, das noch längst nicht ausreichend befriedigt ist.

Für unser Land wurde von der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft die Errichtung einer landwirthschaftlichen Fachschule im Jahre 1852 zur Sprache gebracht und als ein dringendes Bedürfniß anerkannt. Der Central-Vorstand suchte zuerst durch eine von ihm ausgearbeitete, mehrfach gedruckte Denkschrift (Land-

Landesbibliothek Oldenburg

wirthschafts-Blatt vom Jahre 1854 Nr. 23) das Interesse der Landwirthe dafür zu wecken, und mit wenigen Ausnahmen sprachen sich die Filial-Vereine der Gesellschaft für den Plan einer auf Kosten des Staates zu errichtenden Anstalt dieser Art aus; jedoch gingen die Ansichten über einzelne Einrichtungen, und namentlich über den Ort der Anstalt auseinander. Es wurde deshalb von der Landwirthschafts-Gesellschaft eine Kommission (Brauer, Grovermann, Osterbind) niedergesetzt, um die Vorschläge der Denkschrift, einer ebenfalls mehrfach gedruckten Abhandlung des Lehrers Thyen (Landwirthschafts-Blatt von 1854 Nr. 24) und die Anträge der Abtheilungen zu prüfen.

Die Kommission erklärte sich in ihrem Berichte vom 21. Dezember 1856 im Grunde mit den Vorschlägen der Denkschrift einverstanden und entledigte sich ihrer ersten Aufgabe, nämlich einen Entwurf über die Einrichtung einer Ackerbauschule im Herzogthum vorzulegen, dadurch, daß sie die Abhandlung des Lehrers Thyen über die Einrichtung der Ackerbauschulen als Grundlage für die weiteren Berathungen empfahl.

Der Central-Vorstand brachte nun die Angelegenheit mit einem Berichte an die Großherzogliche Staatsregierung; jedoch wurde durch die Höhe der Kostenanschläge und die Unsicherheit hinsichtlich der Wahl des Ortes die Ausführung verhindert. Da trat im Jahre 1860 der Lehrer Thyen, der inzwischen als Landwirthschaftslehrer an der Ackerbauschule zu Esens arbeitete, mit einem Plane hervor, hier im Herzogthum eine Privat-Ackerbauschule mit Unterstützung des Staates zu errichten. Nachdem Herr Geh. Ober-Kammerrath Rüder den Plan geprüft und in Uebereinstimmung mit Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Hofmeister unter Mitwirkung des Herrn von Negelein die Verhältnisse in Neuenburg besonders geeignet für eine solche Anstalt gefunden hatte, wurde der Plan von der Großherzoglichen Regierung genehmigt, und der Landtag bewilligte die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt in Neuenburg.

1. Die Ackerbauschule zu Neuenburg.

Die Ackerbauschule zu Neuenburg wurde im Frühjahr 1862 eröffnet. Zur Beaufsichtigung derselben bestellte die Großherzogliche Regierung ein Kuratorium, bestehend aus den Herren:

Landes-Oekonomie-Rath Rüder, jetzt Geh. Ober-Kammerrath,

Ober-Regierungsrath Hofmeister,

Oberlehrer, jetzt Professor Harms, dem später Herr Schulrath Sander folgte.

Im Gegensatz zu den alten Ackerbauschulen, in welchen lediglich die praktische Erfahrung als Grundlage des landwirthschaftlichen Unterrichtes dienen mußte, lag dem Lehrplane der neuen Anstalt in Neuenburg die Vorstellung zu Grunde, daß eine Lehranstalt sich nicht mit der Einführung in die Arbeiten eines speziellen Lebensberufes zu befassen habe, sondern daß auch die Ackerbauschule die Aufgabe einer jeden Schule, nämlich die Geistesbildung und Erziehung des heranwachsenden

Landesbibliothek Oldenburg

Menschen, erfüllen müsse. Es wurde daher den allgemeinen Unterrichtsfächern eine gebührende Stellung eingeräumt und ein geordneter Unterricht in den einzelnen Zweigen der Naturkunde festgesetzt, jedoch mit besonders gründlicher Behandlung derjenigen Kapitel, welche für den landwirthschaftlichen Unterricht vornehmlich fruchtbringend sind. Auf diese Weise wurde zugleich ein fester Grund gewonnen für den Aufbau der Landwirthschaftslehre, in welche nun die zukünftigen Landwirthe methodisch eingeführt werden konnten. Wie dadurch einerseits die überall nothwendige Erweiterung der allgemeinen Bildung die Auffassung des landwirthschaftlichen Unterrichtes begründete, so wurde andererseits durch einen anschaulichen Unterricht in den landwirthschaftlichen Grund- und Hauptfächern in hohem Grade wieder zur Bildung des Geistes beigetragen. Daß durch ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Mittel das zweifache Ziel, nämlich die allgemeine Geistesbildung und die zeitgemäße Vorbereitung für den Beruf eines Landwirthes, erreicht werden kann, hat die Neuenburger Ackerbauschule unwiderleglich bewiesen.

Je mehr sich nun die Ueberzeugung Bahn zu brechen schien, daß das Heil der Landwirthschaft in der richtigen Anwendung der durch wissenschaftliche Forschungen erzielten Resultate auf die landwirthschaftliche Praxis zu suchen sei, und daß sich daher jeder angehende Landwirth ein klares Verständniß für die wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft erwerben muß, desto sicherer durfte eine steigende Frequenz der „theoretischen Ackerbauschulen" erwartet werden. Diese Erwartung erwies sich auch in Neuenburg als richtig. Mit 14 Schülern mußte die Anstalt eröffnet werden; mit dem Beginne des zweiten Semesters stieg jedoch die Schülerzahl auf 33 und hielt sich später meist zwischen 40 und 50; die höchste Zahl der gleichzeitig anwesenden Schüler war 59. Im Ganzen haben ungefähr 500 junge Männer im Laufe der 14 Jahre die Anstalt besucht. Der größte Theil derselben steht, vertheilt im Lande, noch in voller Wirksamkeit als ein ehrendes Zeugniß der Ackerbauschule zu Neuenburg.

Die Veränderungen in der Wehrpflicht, welche seit 1866 bei uns eingetreten sind, wurden den theoretischen Ackerbauschulen verhängnißvoll. Diejenigen Landwirthe, welche die Mittel dazu besaßen, ihre Söhne einen geregelten Kursus einer Lehranstalt durchmachen zu lassen, hegten das wohlbegründete Verlangen, denselben dadurch zugleich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu sichern. Diesen handgreiflichen Vortheil erlangter Bildung, den viele Landwirthe höher schätzen als eine angemessene Vorbildung für den Beruf, konnten die theoretischen Ackerbauschulen nicht so unbedingt gewähren, wie andere Lehranstalten. Zwar behielt die Neuenburger Schule noch einige Jahre nach der Uebergangszeit, in welcher die Ansprüche gemäßigter waren, die Vergünstigung, daß die Departements-Prüfungs-Kommission halbjährlich nach Neuenburg kam, um in der Schule die Prüfung abzuhalten, und etwa 160 Neuenburger Schüler haben nach und nach die fragliche Berechtigung erhalten. Die Erfolge wurden aber unsicher, namentlich weil die Landwirthe vielfach zu wenig Geduld hatten und die Neuenburger Schule

Landesbibliothek Oldenburg

in einem zweijährigen Kursus mit Sicherheit dasselbe leisten sollte, wozu andere Schulen wenigstens drei Jahre gebrauchen.

Inzwischen war in Preußen ein Weg gefunden worden, der Noth der theoretischen Ackerbauschulen abzuhelfen. Durch Feststellung des Reglements vom 10. August 1875 nebst Lehrplan und Prüfungsordnung wurde denselben die ihnen gebührende Anerkennung verschafft. Diejenigen Ackerbauschulen, denen die Mittel zu Gebote standen, sich dem Reglement gemäß einzurichten, wurden mit dem Namen „Landwirthschaftsschulen" belegt und erhielten die Berechtigung, unter angemessener Kontrolle ihren Schülern mit dem Reifezeugniß zugleich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu vermitteln. Bezüglich der Ackerbauschule zu Neuenburg erschienen die Kosten der Umwandlung in eine Landwirthschaftsschule zu hoch; und es wurde als vortheilhafter erkannt, daß die Anstalt von Neuenburg verlegt und mit der Realschule (später Realprogymnasium) zu Varel so vereinigt wurde, daß sie die Berechtigung einer Landwirthschaftsschule erlangte.

2. Die Landwirthschaftsschule zu Varel.

In Folge vorhergegangener Verhandlungen des Herrn Geh. Ober-Kammerrathes Rüder mit der Vertretung der Stadt Varel kam eine Vereinbarung zu Stande. Das Großherzogliche Staatsministerium bewilligte, unter Zustimmung des Landtages, der Stadt Varel die erforderlichen Mittel in festen jährlichen Beträgen und gewährte derselben die Nutzung des beweglichen Inventars, wie auch der Lehrmittel der bisherigen Ackerbauschule zu Neuenburg, richtete auch für die neue Anstalt einen Versuchsgarten mit einer Baumschule ein. Die Stadt übernahm die Anstalt, und im Frühjahr 1879 wurde dieselbe eröffnet.

Die Landwirthschaftsschule zu Varel wurde im Wesentlichen gemäß dem bereits erwähnten preußischen Reglement nebst Lehrplan und Prüfungsordnung eingerichtet und konnten bald diejenigen Schüler, welche das Abgangsexamen bestanden hatten, mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste entlassen werden. Sie bildete jedoch eine Abtheilung des Realprogymnasiums. Die Lehrziele, welche in den drei Klassen der Landwirthschaftsschule erreicht werden müssen, entsprechen hinsichtlich der allgemein bildenden Fächer den Zielen der Unter- und Ober-Tertia und der Untersekunda des Realprogymnasiums. Weil daher verschiedene Umstände der Einrichtung einer selbstständigen Landwirthschaftsschule entgegenstanden, und eine Ueberfüllung der Klassen nicht zu fürchten war, so erschien die Verbindung der Landwirthschaftsschule mit dem Realprogymnasium begründet, und dieselbe ist unter guter Leitung auch in der Weise durchführbar, daß die Landwirthschaftsschüler in denjenigen Unterrichtsfächern, in welchen sie mit den Realschülern das gleiche Ziel erreichen sollen, mit diesen gemeinsam, in den landwirthschaftlichen Hauptfächern und in dem größesten Theil der Grundfächer aber getrennt unterrichtet werden. Einzelne Uebelstände, welche diese Einrichtung hervorruft, können wenigstens sehr gemildert werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Jahre 1887 wurde die Stadt Varel veranlaßt, das Realprogymnasium aufzuheben. Die Landwirthschaftsschule erschien nun als selbstständige Anstalt, jedoch wurde die Voraussetzung festgehalten, daß auch Schüler, welche sich nicht der Landwirthschaft widmen wollen, in derselben ihr Ziel erreichen sollen. Diese Schüler kommen nun zu den für die landwirthschaftlichen Hauptfächer bestimmten Stunden mit der Vorstellung, daß der Unterricht in denselben für sie doch eigentlich überflüssig sei; es sollen landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen ausgeführt werden, und selbst in den allgemein bildenden Fächern soll der Unterricht möglichst zur Landwirthschaftslehre in Beziehung stehen. Die Nichtlandwirthe haben für dies alles zu wenig Interesse, und sie beeinträchtigen daher den für die zukünftigen Landwirthe erforderlichen Gang des Unterrichtes. Die selbstständige Landwirthschaftsschule des Landes muß daher auch ausschließlich für zukünftige Landwirthe bestimmt sein.

In Varel schwankte die Zahl der Schüler, welche zu gleicher Zeit die drei Klassen der Landwirthschaftsschule besuchten, durchweg zwischen 30 und 40. Im Ganzen haben 80 Zöglinge in der Anstalt das Reifezeugniß und damit die Berechtigung zum Einjährigendienst erlangt.

3. Die landwirthschaftliche Winterschule zu Varel.

In der Landwirthschaftsschule zu Varel konnten die Söhne begüterter Landwirthe eine entsprechende Ausbildung erlangen, aber im Hinblick auf die große Zahl der weniger bemittelten Landwirthe erschien die Einrichtung einer Fachanstalt mit kürzerer Unterrichtsdauer als ein dringendes Bedürfniß. Es wurde daher im Jahre 1884 neben der Landwirthschaftsschule noch eine landwirthschaftliche Winterschule eingerichtet. Das Lehrziel, welches in dieser Anstalt zu erreichen gestrebt wird, läßt sich im Allgemeinen durch folgende Angaben bezeichnen:

1. Kenntniß derjenigen Kapitel aus der Naturkunde, deren Auffassung zum Verständniß der landwirthschaftlichen Fachwissenschaften, zur eigenen Fortbildung und zur Beurtheilung landwirthschaftlich wichtiger Materien erforderlich ist;
2. Gründliche Kenntnisse in den Fachwissenschaften;
3. Verständniß für die landwirthschaftlichen Verrichtungen und Geschicklichkeit in der Vermessung, Eintheilung und Aufzeichnung bäuerlicher Grundstücke;
4. Möglichste Sicherheit und Geläufigkeit in den Elementarwissenschaften;
5. Geschicklichkeit in der Anfertigung aller schriftlichen Aufsätze, die der Landwirth für seinen Beruf und für das Leben zu machen hat.

Die landwirthschaftliche Winterschule zu Varel hat zwar im Einzelnen sehr erfreuliche Erfolge aufzuweisen; aber um im Allgemeinen das angedeutete Ziel erreichen zu können, müßte dieselbe ihren Kursus auf zwei Winterhalbjahre ausdehnen. Es ist sehr beklagenswerth, daß die Anstalt auf eine Klasse und daher der Besuch derselben für die Schüler auf ein einziges Winterhalbjahr beschränkt bleiben mußte. In diesem Umstande ist auch der Grund für den verhältnißmäßig

Landesbibliothek Oldenburg

schwachen Besuch zu suchen. Im Ganzen wurde die Anstalt im Laufe der 9 Jahre besucht von 137 Schülern.

Zum Schlusse unserer Betrachtungen über die jetzige landwirthschaftliche Lehranstalt zu Varel soll noch hervorgehoben werden, daß unter der wohlwollenden und einsichtsvollen Leitung des Herrn Schulraths Dr. Ballauff auch der landwirthschaftliche Unterricht — soweit es die äußeren Umstände zuließen — sich frei entwickeln konnte. Dafür gebührt dem Herrn Schulrath aufrichtige Anerkennung und großer Dank.

Daß für den nördlichen Theil unseres Herzogthums eine selbstständige landwirthschaftliche Lehranstalt, welche möglichst allen zukünftigen Landwirthen eine angemessene Vorbildung für ihren Beruf gewähren kann, erforderlich ist, wurde schon seit Jahren von den intelligenten Landwirthen des Landes anerkannt. Dankbar und freudig wurde es daher im Lande begrüßt, daß unsere Großherzogliche Staatsregierung sich des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens wohlwollend annimmt. Das Großherzogliche Staatsministerium veranlaßte durch ein Reskript vom 14. November 1888 die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft zur Beurtheilung einer Reorganisation der im Lande bestehenden landwirthschaftlichen Lehranstalten und machte dann dem Landtage Mittheilung von diesem Vorgehen. Nachdem sodann auch der Landtag den Vorschlägen des Großherzoglichen Ministeriums in vollem Maße zugestimmt hatte, wurde eine Kommission, bestehend aus den Herren Geh. Ober-Kammerrath Rüder, Gutsbesitzer Funch auf Loy und Landwirthschaftslehrer Thyen zu Varel, mit den Vorarbeiten zur Einrichtung einer Gesammtanstalt, die eine selbstständige Landwirthschaftsschule nebst einer Ackerbauschule umfassen soll, betraut. Diese Arbeiten sind jetzt beendet und nach Genehmigung durch den Oldenburgischen Landtag wird die Landwirthschaftsschule zu Varel am 1. April 1894 vom Staate als Staatsanstalt übernommen.

Die Ackerbauschule in Cloppenburg

von

Direktor **Heyder** in Cloppenburg.

Die Ackerbauschule in Cloppenburg, welche schon im Jahre 1863/64 unter dem Direktor Themann gegründet worden ist, erfreute sich in den ersten Jahren ihres Bestehens einer sehr zahlreichen Frequenz von jüngeren und älteren Schülern. Dieselbe wurde besonders nach dem Jahre 1866 durch die Einführung des einjährigen Militärdienstes gefördert, weil durch den Besuch des 1½ bis 2jährigen Kursus die jungen Leute soweit vorbereitet werden konnten, daß sie damals den noch geringeren Anforderungen von Seiten der Prüfungs-Commission entsprechen

Landesbibliothek Oldenburg

konnten und sich somit das Recht des einjährig-freiwilligen Militärdienstes zu erwerben vermochten. — Mit den gesteigerten Anforderungen wurde das Erwerbungsrecht erschwert und konnte dies nur durch mehrjährigen erfolgreichen Besuch der Ackerbauschule erreicht werden. In demselben Maße aber, als diese Anforderungen stiegen, sank die Zahl der Schüler. — Durch diesen Umstand sah sich die Oldenburgische Staatsregierung veranlaßt, die Ackerbauschule neu zu organisiren und mit der dortigen, schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden höheren Bürgerschule zu kombiniren, wofür der Stadt Cloppenburg ein jährlicher Zuschuß aus der Landeskasse zugesichert wurde. — Diese geplante Vereinigung der beiden Schulen wurde im Herbst 1879 zur Ausführung gebracht und im darauf folgenden Frühjahr 1880 die Leitung der kombinirten Lehranstalt dem Direktor Heyder übertragen. Durch diese Kombination sollten nicht nur die vorhandenen Lehrkräfte gegenseitig besser ausgenützt, sondern auch das Inventar, die Lehrmittel und die Räumlichkeiten des inzwischen aus Mitteln des Staates und der Amtsverbände erbauten Schulhauses, soweit als nothwendig, gemeinschaftlich gebraucht werden. An dieser kombinirten Lehranstalt wirken im Ganzen 5 Lehrer, von welchen 2 vorzugsweise für die Ertheilung der naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsfächer bestimmt sind und 3 hauptsächlich den Unterricht in den übrigen vorgeschriebenen Fächern (Deutsch, Rechnen, Geographie, Geschichte und fremde Sprachen) wahrnehmen.

Die Zahl der Schüler war in den ersten Jahren 1880 bis 1883 verhältnißmäßig gering (20 bis 27 Schüler). Zwar langsam aber von Jahr zu Jahr zunehmend wuchs die Frequenz der Lehranstalt, so daß sich dieselbe in den letzten 5 Jahren durchschnittlich auf 45 bis 57 Schüler jährlich belief. — In diesem Wintersemester (1893/94) beträgt die Schülerzahl 47. —

Hinsichtlich des Lehrzieles verfolgt die Cloppenburger Ackerbauschule den Zweck, diejenigen Söhne unserer Landwirthe, die bereits aus der Elementarschule entlassen sind, für den rationellen Betrieb der Landwirthschaft heranzubilden. Diese Aufgabe sucht die Anstalt dadurch zu lösen, daß sie die Schulkenntnisse der jungen Leute einerseits erweitert und befestigt, andererseits in den landwirthschaftlichen Fächern diejenigen Grundsätze und Erfahrungen mittheilt, welche für den rationellen und erfolgreichen Betrieb der Landwirthschaft und für die entsprechende Ausfüllung der künftigen Stellung im Gemeinde- und Staatsleben nothwendig sind. — Der Lehrkursus beginnt im Herbste und dauert 1½ Jahre. Bedingungen zur Aufnahme sind gute Elementar-Kenntnisse, sowie mindestens das 14. Lebensjahr.

Die mit der Ackerbauschule kombinirte höhere Bürgerschule, welche einen 4jährigen Kursus hat, will den Knaben, die sich nicht der Landwirthschaft widmen wollen, eine allgemeine Vorbildung — sei es für den künftigen Lebensberuf, in welchen sie direkt aus der Schule eintreten, sei es für weitere Studien auf höhere Lehranstalten vorbereitend — geben. Zur Aufnahme sind erforderlich das 11. Lebensjahr und die dem Alter entsprechende Schulbildung. Der Kursus beginnt ebenfalls im Herbste, — nicht zu Ostern.

Landesbibliothek Oldenburg

Durch die Verbindung der höheren Bürgerschule mit der Ackerbauschule erleidet keine der beiden Schulen irgend welchen Schaden, da die nöthigen Lehrkräfte vorhanden sind, und der Stundenplan zweckmäßig eingerichtet ist. — Während nämlich die Ackerbauschüler in den landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern unterrichtet werden, erhalten die Bürgerschüler Unterricht in den fremden Sprachen (Latein, Französisch und Griechisch), so daß eine Vereinigung von je 2 Klassen nur in den allgemein bildenden Fächern (z. B. in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen u. s. w.) stattfindet. Die Unterrichtung in den beiden Hauptfächern, Deutsch und Rechnen, erfolgt in 3 für sich getrennten Klassen. — Die Ackerbauschüler erhalten außerdem während des Sommersemesters praktische Anleitung zu den Arbeiten im Versuchsgarten, in den ökonomisch-botanischen Anlagen und bei den verschiedenen Veredelungs- und Beschneidungsmethoden in der Obstbaumschule, ferner Uebung im Feldmessen und Nivelliren.

Das **Lehrer-Kollegium** besteht z. Z. aus den Herren:

Direktor Heyder, Landw.-Lehrer Caspers,	insbes. für landwirthschaftliche und naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer, sowie für Rechnen und Zeichnen.
Vikar Meistermann, Vikar Wittig, Vikar Weiß (prov.),	für Religion, Rechnen, Geschichte, Geographie und Sprachlehre.

Die **Unterrichts-Gegenstände** erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Landwirthschaftliche Fächer.

a. Pflanzenbaulehre:	Allgemeine Ackerbaulehre, Bodenkunde, Düngerlehre, allgemeine spezielle Pflanzenbaulehre, Wiesen-, Obst- und Waldbaulehre.
b. Thierzuchtlehre:	Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre.
c. Thierheilkunde:	Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Krankheiten, Exterieur.
d. Betriebslehre:	Betriebseinrichtung und Leitung, Buchführung.

2. Naturwissenschaftliche Fächer.

a. Chemie:	Organische und unorganische Chemie.
b. Physik:	Mechanik, Hydraulik, Wärme, Licht, Schall, Magnetismus und Elektrizität.
c. Zoologie:	Allgemeine und spezielle Zoologie mit besonderer Berücksichtigung der für die Landwirthschaft wichtigen (nützlichen und schädlichen) Thiere.
d. Botanik:	Pflanzenanatomie und Physiologie, Pflanzenbestimmung.
e. Mineralogie:	Gesteinslehre mit besonderer Berücksichtigung der für die Bodenbildung wichtigen Gesteine.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Religion und biblische Geschichte.

4. Sprachen.

a. Deutsch
b. Latein
c. Französisch
d. Griechisch

Das Pensum der Vorbereitung erstreckt sich bis zur Aufnahme in die Obertertia des Gymnasiums.

5. Mathematik.

a. Rechnen: (Arithmetik) — Gewöhnliche und Dezimalbrüche, Zins-, Rabatt-, Diskonto-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen 2c.

b. Algebra und Geometrie: (Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren.)

6. Geschichte.

a. Griechen- und Römergeschichte.
b. Geschichte des Mittelalters.
c. Neuere Geschichte, insbesondere Geschichte der Deutschen.

7. Geographie.

8. Zeichnen.

a. Geometrisches Zeichnen. (Konstruktionslehre.)
b. Freihandzeichnen. (Landschaften.)

9. Schreiben.

(Deutsche und lateinische Schrift nach vorgeschriebenen Mustern.)

10. Turnen und Gesang.

(Marschübungen, Freiübungen, Geräthetumen. — Einübung von Volksliedern.)

11. Landwirthschaftliche und botanische Exkursionen.

12. Praktische Demonstrationen in der Obstbaumschule.

Landesbibliothek Oldenburg

Combinirte Ackerbau- und höhere Bürgerschule zu Cloppenburg.

Stundenplan für das Winter-Semester 1893|94.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
8½—9½	A u. B I Religion A u. B II Religion	A I Thierheilkunde A II Allg. Thierzuchtl. B Latein B Französisch	A u. B I Physik A u. B II Physik B II Religion	A u. B I Physik A u. B II Physik B II Religion	A I Spez. Thierzuchtl. A II Thierheilkunde B Latein B Französisch	A u. B I Religion A u. B II Religion
9½—10¼	A I Spez. Thierzuchtl. A II Allg. Ackerbaul. B Latein B Französisch	A I Düngerlehre A II Chemie B Latein B Französisch	A I Fütterungslehre A II Allg. Ackerbaul. B Latein B Französisch	A I Spez. Thierzuchtl. A II Chemie B Latein B Französisch	A u. B I Deutsch A u. B II Deutsch A u. B III Deutsch	A I Betriebslehre A II Obst- u. Waldbaul. B Latein B Französisch
10½—11¼	A u. B I Geschichte A u. B II Geschichte	A u. B I Geographie A u. B II Geographie	A u. B I Rechnen A u. B II Rechnen A u. B III Rechnen	A u. B I Geographie B u. B II Geographie	A u. B I Geschichte A u. B II Geschichte	A u. B I Naturgesch. A u. B II Naturgesch.
11¼—12	A I u. II Buchführ. B Latein B Französisch	A u. B I Deutsch A u. B II Deutsch A u. B III Deutsch	A u. B I Deutsch A u. B II Deutsch A u. B III Deutsch	A u. B I Naturgesch. A u. B II Naturgesch.	A I Sp. Pflanzenbaul. A II Allg. Thierzuchtl. B Latein B Französisch	A I Organ. Chemie A II Betriebslehre B Latein B Französisch
12—1			Gesang			A I Organ. Chemie
2—3	Geometrisches und	A u. B, I u. II } Schreiben		A u. B I Deutsch A u. B II Deutsch A u. B III Deutsch	A u. B, I u. II } Schreiben	
3—4	Freihand-Zeichen	A u. B I Rechnen A u. B II Rechnen A u. B III Rechnen		A u. B I Rechnen A u. B II Rechnen A u. B III Rechnen	A u. B I Rechnen A u. B II Rechnen A u. B III Rechnen	

Bemerkung: A = Ackerbauschüler. B = Bügerschüler. A und B = combinirt, Ackerbau- und Bürgerschüler. I, II und III bezeichnen die betreffenden Klassen.

Landesbibliothek Oldenburg

Schul-Ordnung.

§ 1.

Jeder Schüler ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten Bestimmungen der Schulordnung gewissenhaft zu beobachten.

§ 2.

Die Wahl resp. den Wechsel einer Wohnung haben die Schüler vorher dem Direktor anzuzeigen.

§ 3.

Die Schüler haben in und außerhalb der Anstalt sich eines wohlanständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen und ihren Lehrern mit Achtung und Gehorsam entgegenzukommen. — Als Abzeichen haben die Schüler hellblaue Mützen mit weißen Streifen zu tragen.

§ 4.

Die Schüler kath. Konfession, welche in Cloppenburg wohnen, haben an den Sonn- und Feiertagen, sowie auch an den Wochentagen dem Gottesdienste zur bestimmten Zeit beizuwohnen. Versäumnisse müssen bei dem Aufsicht habenden Lehrer entschuldigt werden.

§ 5.

Die Schüler haben ihre vorgeschriebenen Unterrichtsstunden regelmäßig und pünktlich zu besuchen. — Etwaige Schulversäumnisse müssen ordnungsmäßig entschuldigt werden.

§ 6.

Erkrankt ein Schüler, so ist von den hier wohnenden sofort, von den auswärtigen baldigst, bei dem Direktor die Anzeige zu machen. Auswärtige haben bei der Rückkehr eine Bescheinigung der Eltern resp. Vormünder mitzubringen.

§ 7.

Dispens vom Besuche der Schule kann ertheilt werden für eine Stunde von dem betreffenden Lehrer, für einen Tag und länger, nach eingeholter Einwilligung des Klassenlehrers, durch den Direktor.

§ 8.

Damit die Schüler ihren mündlichen und schriftlichen Hausaufgaben mit Fleiß nachkommen können, ist denselben eine Arbeitszeit, nämlich von 5—7 Uhr Abends vorgeschrieben, welche Zeit genau eingehalten werden muß. Zur Kontrolle des häuslichen Fleißes werden die Lehrer der Anstalt die Schüler von Zeit zu Zeit besuchen.

§ 9.

Die Schüler sind verpflichtet, im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr in ihren Wohnungen zu sein, falls ihnen längeres Verweilen außerhalb derselben nicht ausdrücklich gestattet ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Diejenigen Schüler, welche zwar in Cloppenburg wohnen, aber dort nicht beheimathet sind, dürfen ohne Anfrage bei dem Direktor ihren jeweiligen Wohnort während mehrerer Feiertage nicht verlassen.

§ 11.

Die vorgeschriebenen Bücher, Schreib- und Zeichnen-Utensilien sind von jedem Schüler anzuschaffen und in gehörigem Stande zu erhalten.

§ 12.

Desgleichen haben die Schüler auch das ihnen anvertraute Inventar sorgfältig zu erhalten; Beschädigungen des Schuleigenthums sind von dem Thäter sofort zu ersetzen; falls derselbe nicht bekannt wird, haftet die ganze Klasse für den angerichteten Schaden.

§ 13.

Ohne Erlaubniß des Direktors ist den Schülern außer in Begleitung der Eltern und Angehörigen der Besuch von Gastwirthschaften strenge verboten. Auch die in Wirthshäuser wohnenden Schüler dürfen sich außerhalb der Mahlzeiten nicht in den Gastzimmern aufhalten.

§ 13.

In wöchentlichem, von dem betreffenden Lehrer zu bestimmenden Wechsel, führt in jedem Klassenzimmer ein Schüler die Aufsicht. Derselbe ist für die Reinhaltung und Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich und hat jede Beschädigung des Inventars dem betr. Klassenlehrer anzuzeigen.

§ 15.

Die Schüler dürfen sich nicht früher als höchstens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts und der Kirche in den Schullokalen einfinden.

§ 16.

Das Rauchen auf der Straße und öffentlichen Orten ist strenge untersagt; desgleichen die Betheiligung am Tanze bei festlichen Gelegenheiten.

§ 17.

Kartenspiel und jedes andere Spiel um Geld ist verboten.

§ 18.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung erfolgen:

a) Verweis durch den Lehrer,
b) Verweis durch den Lehrer und Eintragung in das Klassenbuch,
c) Verweis durch den Lehrer verbunden mit Strafarbeit resp. Verbleiben in der Schule oder im Hause an freien Nachmittagen,

Landesbibliothek Oldenburg

d) Verweis durch den Direktor (Benachrichtigung der Eltern resp. Vormünder),
e) Verweis durch den Direktor in Anwesenheit des Lehrer-Kollegiums und der versammelten Schüler,
f) Entfernung aus der Schule.

§ 19.

Diese Schulordnung wird jedem Schüler bei seinem Eintritt in die Anstalt eingehändigt und ist dieselbe an die Wand des Wohnzimmers zu befestigen.

Allgemeine Mittheilungen.

Das Wintersemester beginnt gewöhnlich Mitte Oktober und schließt 8 Tage vor Ostern; das Sommersemester beginnt 14 Tage nach Ostern und endet in den letzten Tagen des Monats August.

Es wäre wünschenswerth und im Interesse der etwas weiter entfernten Schüler, wenn dieselben besonders während des Winterhalbjahres hier einquartiert würden, um einerseits nicht so viel Zeit auf dem Wege zu versäumen und andererseits, um nicht durch ungünstige Witterung von dem regelmäßigen Besuche der Schule abgehalten zu werden. Ebenso dringend möchte gerathen werden, den Schulbesuch während der Erntezeit nicht zu unterbrechen, oder ausnahmsweise nur auf ein Minimum von einigen Tagen während der dringendsten Arbeitszeit zu beschränken, da andernfalls eine Lücke in dem Wissen der jungen Leute entsteht, welche das Mitkommen im weiteren Unterrichte sehr erschwert.

Die Beaufsichtigung des häuslichen Fleißes und sittlichen Betragens der hier wohnenden Schüler ist in jeder Beziehung eine sehr sorgfältige und strenge und können deshalb die Eltern ihre Söhne mit ruhigem Gewissen unserer Schule, welche nicht nur belehrend, sondern auch in erzieherischer Beziehung veredelnd zu wirken bestrebt ist, vollends anvertrauen.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhalten die Schüler ein Semestral-Zeugniß. Diejenigen Ackerbauschüler, welche den $1\frac{1}{2}$jährigen Kursus mit gutem Erfolg besucht haben, erhalten ein besonderes Abgangs-Zeugniß (Diplom).

Landwirthschaftliche Winterschule.

In neuester Zeit hat das landwirthschaftliche Unterrichtswesen im Herzogthum eine zweckdienliche Ergänzung in der Form der landwirthschaftlichen Winterschule erhalten. Dieselbe ist berufen, auch dem kleinen Landwirthe die Möglichkeit zu bieten, seinem Sohne eine fachliche Ausbildung auf landwirthschaftlichem Gebiet zu geben. Die Staatsregierung hat mit Genehmigung des Landtags sich bereit finden

Landesbibliothek Oldenburg

lassen, einen beträchtlichen jährlichen Zuschuß für neu zu bildende landwirtschaftliche Winterschulen zu bewilligen.

Die erste Anstalt dieser Art ist im Herbst 1893 in Zwischenahn unter der Leitung des Landwirthschafts-Lehrers Pieper ins Leben gerufen und wird z. Zt. von 17 Schülern besucht. Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß im Jahre 1894 landwirthschaftliche Winterschulen in Dinklage, Wildeshausen und Delmenhorst begründet werden. Auch in den Marschen zeigt sich an einzelnen Orten Sympathie für derartige Anstalten, so z. B. in Ovelgönne. In Burhave und Abbehausen haben die landwirthschaftlichen Abtheilungen eine Art Wander-Winterschule für junge Landwirthe ins Leben gerufen.

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn ich auch alle diese Fragen habe unbeantwortet lassen müssen, so genügt doch das, was mitgetheilt werden konnte, um für den größten Theil des Herzogthums einen mehr als gewöhnlichen Fortschritt zu verzeichnen, dem die Landwirthschaft einen weitgehenden Aufschwung zu verdanken hat. Möge hieraus Muth zu ferneren Bestrebungen gewonnen werden.

2. Die Branntweinbrennerei und die Bierbrauerei

von

Oberfinanzrath **Bucholtz.**

a. Die Branntweinbrennerei.

Die Branntweinbrennerei ist im Herzogthum, seitdem das Branntweintrinken allgemein wurde, also seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, namentlich seit dem 7jährigen Kriege, ein wichtiges Nebengewerbe für die Landwirthschaft in den körnerbauenden Distrikten geworden. Im Jahre 1836 gelangte mit dem Beitritte Oldenburgs zum Steuervereine zwischen Hannover und Braunschweig die damals nur sehr mäßige Besteuerung des Branntweins nach dem Rauminhalte der Maischbottiche zur Einführung; die Steuer erhöhte sich, als am 1. Januar 1854 Oldenburg dem Zollvereine beitrat und zugleich mit Hannover einen Vertrag über eine gemeinsame Verwaltung der Zölle und der inneren Verbrauchsabgaben abschloß. Als nach der Annexion die preußische Steuergesetzgebung in der Provinz Hannover eingeführt war, schloß auch Oldenburg durch Vertrag vom 10. Juni 1867 der durch Preußen geleiteten Steuergemeinschaft der Nord- und Mitteldeutschen Staaten sich an. Durch Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist der Ertrag der Branntweinsteuer ein gemeinschaftlicher geworden, und hat dieselbe nunmehr für das ganze Reich eine neue Regelung durch das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 erfahren.

In Folge dieser verschiedenfachen Steuererhöhungen hat sich die Zahl der kleineren, schlecht ausgerüsteten Brennereien auf der oldenburgischen Geest erheblich vermindert, zumal nunmehr die Konkurrenz der Kartoffelbrenner in den östlichen Provinzen eintrat, und gleichzeitig in den hiesigen Wirthschaften die Verwendung des Korns zur Viehfütterung eine größere Bedeutung gewann.

Ueberblicken wir den Zustand des Oldenburgischen Brennereigewerbes unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, so sind in Thätigkeit gewesen im Betriebsjahre von Oktober zu Oktober

1887	88	37	Brennereien,
1888	89	36	„
1889	90	34	„
1890	91	33	„

Landesbibliothek Oldenburg